



## Amtliche Bekanntmachung

### **„Wasserrechtliche Erlaubnis für den Aufstau der Donau in Tuttlingen durch das „Scalawehr“ („Groß Bruck“)**

Die Stadt Tuttlingen hat am 16.10.2017 beim Landratsamt Tuttlingen – untere Wasserbehörde – den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Aufstau der Donau in Tuttlingen durch das „Scalawehr“ („Groß Bruck“) gestellt.

Die zur Durchführung des Verfahrens eingereichten Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**01. März 2018 bis 03. April 2018, je einschließlich,**

beim Fachbereich Planung und Bauservice der Stadt Tuttlingen, Rathausstraße 1, 78532 Tuttlingen, 1. OG, in den Schaukästen neben den Zimmern 116 und 118 während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Zusätzlich sind die Antragsunterlagen während des o.g. Zeitraums unter folgendem Link auf der Internetseite der Stadt Tuttlingen veröffentlicht:

<https://www.tuttlingen.de/de/Die-Stadt/Stadtentwicklung/Umwelt-und-Klima/Antrag-Donau-Wehr>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Tuttlingen – untere Wasserbehörde –, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen, oder der Stadt Tuttlingen, Rathausstraße 1, 78532 Tuttlingen, Einwendungen gegen die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 8 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) einzulegen, können innerhalb dieser Frist Stellungnahmen zu den Antragsunterlagen abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde, Landratsamt Tuttlingen – Untere Wasserbehörde –, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Personen die Einwendungen erhoben haben, werden über den Termin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Personen mit Einwendungen zu benachrichtigen sind, können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Tuttlingen, den 22.02.2018

Michael Beck

Oberbürgermeister